



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



# **Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft**

## **Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1922**

22.11.1922 - Mitteilung des Senats

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

# Mitteilung des Senats

vom 22. November 1922.

## Inhaltsverzeichnis.

1. Gesetz, betreffend Erhebung einer Jagdsteuer	S. 901.
2. Verstärkung der Polizei in Bremerhaven	" 901.
3. Änderung des Gesetzes vom 19. Juni 1915, betreffend die amtliche Schätzung des Kapitalwertes von Grundstücken und des Versicherungswertes der Gebäude	" 902.
4. Dienstwohnung für den Vorsteher der Moorversuchstation	" 903.
5. Antrag wegen Erhöhung der Unterstützung der Erwerbslosen. Verbilligungsmahnahmen	" 903.
6. Strombauverwaltung	" 904.
7. Festsetzung der Gehälter der auf Privatdienstvertrag Angestellten in staatlichen Anstalten und bei staatlichen Behörden tätigen Ärzte	" 906.

### 1. Gesetz, betreffend Erhebung einer Jagdsteuer.

Der Senat hat wegen der Veröffentlichung des Gesetzes das Weitere veranlaßt.

### 2. Verstärkung der Polizei in Bremerhaven.

Bereits bei Errichtung der Sicherheitspolizei in der Stadt Bremen bestand die Absicht, in Anbetracht der großen bremischen Werte, die die Hafenanlagen in Bremerhaven und die in ihnen lagernden Waren ausmachen, letztere durchschnittlich etwa 5 Milliarden Mark, auch die staatliche Polizei in Bremerhaven dauernd zu verstärken. Die Verhandlungen mit der Reichsregierung haben dahin geführt, daß diese auch für Bremerhaven eine Verstärkung für gerechtfertigt anerkannt hat und dementsprechend zu den Kosten in demselben Umfang wie für Bremen beizutragen bereit ist. Als Verstärkung ist in Aussicht genommen die Zahl von 250 Köpfen.

Zur Zeit wird die Frage geprüft, welche Änderungen in der gesamten Polizeiorganisation Bremerhavens wünschenswert und notwendig sind nach dieser Verstärkung der Polizeikräfte. Dabei wird auch die von der Bürgerschaft wiederholt angeschnittene Frage mit entschieden werden, ob das zurzeit bestehende Amt in Bremerhaven aufgehoben oder in seiner Organisation verändert werden soll. Der Senat wird die Förderung dieser Verhandlungen sich angelegen sein lassen.

In der Zwischenzeit aber erfordern die Sicherheitsverhältnisse in den Häfen Bremerhavens dringend eine sofortige Verstärkung der dortigen Polizeikräfte. Das Amt und die Stadtverwaltung zu Bremerhaven wie auch die kaufmännischen Kreise haben nachdrücklich auf die Notwendigkeit hingewiesen.

Diese Verstärkung soll vorab dadurch erreicht werden, daß von der hiesigen Polizeidirektion ein Kommando von 83 Köpfen bis zu endgültiger Regelung nach Bremerhaven verlegt wird.

Die Unterbringung soll, wozu die prinzipielle Zustimmung der beteiligten Staaten Preußen und Oldenburg jetzt eingegangen ist, in der Quarantäneanstalt erfolgen, unter der Verpflichtung, diese in Bedarfsfällen, d. h. bei Eintritt von Quarantänefällen, die eine Benutzung der Anstalt erforderlich machen, binnen 12 Stunden zu räumen. Für solchen Fall wird die Verstärkung nach Bremen zurückgezogen werden, falls es nicht gelingt, das Kommando für diesen Fall vorübergehend anderweitig in Bremerhaven unterzubringen, worüber mit der Stadtverwaltung daselbst verhandelt wird, die zugleich ersucht werden wird, ihre Pockenbaracke für Quarantänefälle, sofern sie nach Lage des Falles dafür in Frage kommen kann, zur Verfügung zu stellen.

Die laufenden Kosten der Verstärkung werden sich nach überschläglicher Berechnung auf monatlich 375 000 M belaufen;

die Kosten der Herrichtung der Quarantäneanstalt belaufen sich nach einer Berechnung des Hochbauamts II auf etwa 1 720 000 M.

Der Senat beantragt daher, zur vorübergehenden Verstärkung der Polizei in Bremerhaven durch 83 Köpfe der stadtbremischen Polizei für das Rechnungsjahr 1922 für 3 Monate

..... M	1 125 000
und an Kosten für die Herrichtung der Quarantäneanstalt	" 1 720 000

insgesamt ... M 2 845 000

auf dem Haushaltsplan der Polizeidirektion für 1922 zu bewilligen.

Die Finanzdeputation hat Einwendungen nicht erhoben.

### 3. Änderung des Gesetzes vom 19. Juni 1915, betreffend die amtliche Schätzung des Kapitalwertes von Grundstücken und des Versicherungswertes der Gebäude.

Es hat sich herausgestellt, daß infolge der fortschreitenden Geldentwertung die in § 9 des Gesetzes vom 19. Juni 1915, abgeändert durch das Gesetz vom 3. Februar 1922 (Gesetzbl. S. 61), festgesetzten Schätzungsgebühren einer erneuten Erhöhung bedürfen. Nach einem Bericht der Schätzungsbehörde sind bei den jetzigen Gehaltsätzen allein 4 560 000 M. jährlich an Gehältern der Schätzer und des Bureaus zu decken. Die Kosten des Staates für Diensträume, Licht, Heizung, Reisekosten u. bleiben zunächst unberücksichtigt. Da jährlich etwa 8000 Grundstücke geschätzt werden, entfallen von den Selbstkosten des Staates an Gehältern auf jede Schätzung im Durchschnitt 570 M. (bis 1914 betrug der Durchschnitt 7,72 M.). Der Durchschnittswert der im Jahre 1921 geschätzten 8000 Grundstücke betrug 33 250 M. bei einer Gesamtsumme von ca. 26 600 000 M. Zur Deckung der staatlichen Gehaltsaufwendungen allein sind danach zurzeit 2% der geschätzten Grundstückswerte erforderlich. Der Ertrag der Gebühren wird allerdings höher werden, wenn die beantragte Erhöhung des Schätzungswertes der Grundstücke auf 180% Gesetz werden sollte. Daher wird dann voraussichtlich auf längere Zeit der vorgeschlagene Gebührensatz ausreichen.

Der Mindestsatz der Gebühr, der in Friedenszeiten 5 M. betrug, wird auf 300 M. festzusetzen sein, so daß alle Grundstücke bis 15 000 M. diesen Betrag bei Schätzungen zu zahlen haben. Während der frühere Satz den durchschnittlichen Tagelohn eines Arbeiters erreichte, beträgt der jetzige nur einen Bruchteil dieses Tagelohns. Auch ist zu berücksichtigen, daß die Selbstkosten des Staates mit 570 M. für die einzelne Schätzung in diesem Falle höher sind als die Mindestgebühr und daß die Arbeitsleistung der Schätzer in diesem Falle nicht stets geringer ist als ihre bei wertvolleren Grundstücken zu leistende Arbeit. Da die Gebühren noch immer nach der alten Taxe vom 3. Februar 1922 erhoben werden, setzt der Staat augenblicklich große Beträge zu. Eine recht baldige Beschlußfassung erscheint daher wünschenswert.

Um die Katasterkarten bezüglich Veränderungen auf dem laufenden zu halten, sind die Schätzungen des § 7 des Gesetzes vom 19. Juni 1915 vorgeschrieben. Es ist wünschenswert, die Gebührenpflicht der Eigentümer bezüglich dieser Schätzungen gesetzlich festzustellen.

Der Senat teilt daher der Bürgerchaft den nachstehenden Gesetzentwurf zur Beschlußfassung mit.

Anlage.

Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 19. Juni 1915, betreffend die amtliche Schätzung des Kapitalwertes von Grundstücken und des Versicherungswertes der Gebäude.

Vom . . . . . 1922.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerchaft beschlossene Gesetz:  
Artikel I.

Der erste Absatz des § 9 des genannten Gesetzes fällt fort und wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Für die Schätzung des Kapitalwertes eines Grundstückes ist von dem Eigentümer eine Gebühr von 2% des geschätzten Kapitalwertes zu entrichten. Die Mindestgebühr beträgt in jedem Falle 300 Mark.

Bruchteile von Tausend werden für voll gerechnet.

Beschränkt sich die Schätzung auf einzelne neue oder umgebaute Baulichkeiten und die dadurch verursachte Veränderung des Kapitalwertes (§ 7 Abs. 5), so tritt an die Stelle des Kapitalwertes der Mehrwert gegenüber der letzten Schätzung. Die Mindestgebühr beträgt auch in diesem Falle 300 Mark.

Die Schätzungsbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Finanzdeputation die vorstehenden Gebühren durch Steuerzuschläge im Bedarfsfalle zu erhöhen.“

## Artikel II.

Hinter Absatz 4 des § 9 wird folgender Absatz eingefügt:

„Außerdem fallen dem Eigentümer die Kosten für die katasteramtliche Vermessung der gemäß § 7 zu schätzenden Gebäude nach dem dafür bestehenden besonderen Gebührentarif zur Last.“

## Artikel III.

Das Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 19. Juni 1915 über amtliche Schätzung des Kapitalwertes von Grundstücken und des Versicherungswertes der Gebäude, vom 3. Februar 1922 (Gesetzbl. S. 61) tritt außer Kraft.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den

## 4. Dienstwohnung für den Vorsteher der Moorversuchsstation.

Die Deputation für Stadterweiterung und Gesundheitsverwaltung hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt den Anträgen der berichtenden Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten. Die Finanzdeputation hat keine Einwendungen erhoben.

## Bericht.

Auf Grund der in der Bürgerschaftssitzung am 16. Juni ds. Js. geäußerten Bedenken, die zur Zurückverweisung des seinerzeit vorgelegten Vertrages führten (Beschluss der Bürgerschaft, Verhdlgn. S. 574), schlägt die unterzeichnete Deputation vor, für die Vermietung des Dienstwohngebäudes dieselbe Vertragsdauer festzusetzen, die für den im Jahre 1908 errichteten Erweiterungsbau der Moorversuchsstation gilt. In dem auf Seite 508 der Verhandlungen abgedruckten Vertrage würde also folgende Einschaltung zu machen sein:

## Artikel 3.

Der Mietvertrag läuft vom Tage der Übergabe des Wohnhauses bis zum Ablauf des Mietvertrages vom 10. Juli 1907 20. August 1907 über den Erweiterungsbau der Moorversuchsstation, d. h. bis zum 16. Januar 1934. Sollte der im Jahre 1907 über den Erweiterungsbau geschlossene Mietvertrag bei seinem Ablauf verlängert werden, verlängert sich auch der Mietvertrag für das Wohnhaus für den gleichen Zeitraum.

Der bisherige Artikel 3 wird dann Artikel 4.

Mit dieser Ergänzung ist der Vertrag\*) vom Vorsitzenden der Zentral-Moorkommission unterschrieben und vom preussischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten genehmigt worden.

Inzwischen sind die Baustoffpreise und Arbeitslöhne so gewaltig gestiegen, daß anstatt der seinerzeit beantragten und bewilligten 705 000 M die Summe von 2 400 000 M erforderlich sein wird, um den Neubau fertigzustellen.

Die unterzeichnete Deputation beantragt daher:

- 1) Den Vertrag mit der vorgeschlagenen Ergänzung mitmehr zu genehmigen,
- 2) auf den Außerordentlichen Haushalt den Betrag von 1 695 000 M zur Verfügung der Baudeputation nachzubewilligen.

Bremen, den 21. November 1922.

Die Deputation für Stadterweiterung  
und Grundstücksverwaltung.

(gez.) **May.** (gez.) **J. Lants.**

\*) Der Vertrag liegt zur Einsichtnahme an der Kanzlei der Bürgerschaft aus.

5. Antrag wegen Erhöhung der Unterstützung der Erwerbslosen.  
Verbilligungsmahnahmen.

Der Senat teilt der Bürgerschaft den von der Kriegsdeputation in Anlaß des Beschlusses der Bürgerschaft vom 10. November d. J., Absatz 2, erstatteten Bericht hierneben mit.

## Bericht.

Die Bürgerschaft hat am 10. November 1922 folgenden Beschluß gefaßt:  
Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Kriegsdeputation anzuweisen, zu beraten und schleunigst zu berichten, ob und in welchem Umfange

und in welcher Art sich angesichts der gesteigerten Notlage weiter Kreise eine Ausdehnung der von ihr bewerkstelligten Verbilligungsmaßnahmen herbeiführen läßt.

Die Kriegsdeputation erlaubt sich, darauf zu berichten, daß sie entsprechend der erwarteten andauernd steigenden Teuerung von vornherein die Durchführung der Aktion, betreffend die bremischen Warenverbilligungskarten für Minderbemittelte, so eingerichtet hat, daß einmal die zugrunde gelegten Einkommenssätze, nach denen der Kreis der zu bedenkenden Minderbemittelten festgestellt wird, jeweils werden heraufgesetzt werden, und daß zweitens die Anzahl der wöchentlich für gültig erklärten Gutscheine jeweils erhöht bzw. der Wert des einzelnen Gutscheines heraufgesetzt werden wird.

Auf diese Weise wird erreicht, daß, solange die Teuerung steigt, der Kreis der an der Warenverbilligung teilnehmenden Minderbemittelten entsprechend der vergrößerten Notlage sich stetig ausdehnt, und daß andererseits auch bei der Höhe der wöchentlich auf den einzelnen Minderbemittelten fallenden Unterstützung (durch Gutscheine) der Teuerung Rechnung getragen wird. In dieser Weise wird dem von der Bürgerschaft beregten Gedanken einer Ausdehnung der Verbilligungsmaßnahme den Winter über, solange die Teuerung steigt, am besten entsprochen werden können. Grenzfälle werden unter möglichster Ausschaltung jeder Härte erledigt.

Die Kriegsdeputation.

J. B.:

(gez.) **Gruner.** (gez.) **Hinzmann.**

## 6. Strombauverwaltung.

Der verstorbene Oberbaudirektor für Strom- und Hafenbau Dr. Suling hat, solange er arbeitsfähig war, neben seinen Geschäften als Oberbaudirektor und Mitglied der Baudirektion zugleich die einheitliche Leitung der Strombauverwaltung wahrgenommen. Die Strombauverwaltung war nach dem Übergang der Wasserstraßen auf das Reich am 1. April 1921 aus den drei bis dahin selbständigen Ämtern 1) Bauamt für die Unterwejerkorrektur, 2) Wasserbauamt und 3) Tonnen- und Bakenamts gebildet worden, und ist die organisatorische Vorbereitung für die künftige Reichswasserstraßendirektion Bremen. Die Vereinigung der Geschäfte des Oberbaudirektors mit denjenigen eines Vorstandes der Strombauverwaltung war nur bei einer Persönlichkeit wie derjenigen des Oberbaudirektors Suling möglich, der seit mehr als 20 Jahren mit allen Arbeiten an der Unter- und Außenwejer aufs engste vertraut gewesen war. Aber auch ihm würde es auf die Dauer nicht möglich gewesen sein, sowohl dem Strom wie den Häfen diejenige oberaufsichtliche Aufmerksamkeit zuzuwenden, die diese beiden wichtigen Gebiete erheischen, wenn ihm nicht die laufenden Geschäfte der Strombauverwaltung abgenommen wären, in gleicher Weise, wie dies bei den je einem Hafenbaudirektor (früher Staatsbaurat) unterstellten Hafenbauämtern Bremen und Bremerhaven von jeher der Fall war. Nachdem er gestorben, ist es unbedingt erforderlich, daß die Strombauverwaltung die ihr zur Zeit fehlende einheitliche Spitze erhält, und zwar wird entsprechend der Regelung, wie sie bei den übrigen künftigen Reichswasserstraßendirektionen z. B. in Hannover und Hamburg schon jetzt getroffen ist, die Stelle eines nach Gruppe XIII einzustufenden Strombaudirektors einzustellen sein. Diese Regelung entspricht den Wünschen des Reichs, zu dessen Lasten das Gehalt des neuen Strombaudirektors gehen würde, während andererseits die bisherige Erstattung des halben Gehalts des Oberbaudirektors wegzufallen hätte.

Trotz des letzteren Umstandes bedeutet die beantragte Neuregelung gegenüber den Beschlüssen der Bürgerschaft zum Haushalt 1922 eine Entlastung um das halbe Gehalt eines Beamten nach Gruppe XIII oder Einzelgruppe I. Nach der bremischen Besoldungsordnung in derjenigen Gestalt, die sie auf Grund der bisherigen Verhandlungen mit dem Reichsfinanzminister erhalten hat, sind an Stellen für die Baudirektion vorgesehen:

- 1) 1 Oberbaudirektor nach Einzelgruppe II,
- 2) 1 Oberbaudirektor für Strom- und Hafenbau nach Einzelgruppe I,
- 3) 2 Baudirektoren (a. Hochbau und b. Tiefbau) nach Gruppe XIII.

Die Stelle eines Oberbaudirektors nach Einzelgruppe II ist bisher nicht besetzt worden. Wie über diese Stelle verfügt werden soll, hängt davon ab, zu welchem Ergebnis die noch nicht abgeschlossenen Beratungen über die künftige Organisation des bremischen Bauwesens führen werden. Bei Aufstellung des Haushalts, Spezialbudget der Allgemeinen Bauverwaltung, ist man so verfahren, daß man einerseits das Gehalt der unbesetzten Oberbaudirektorenstelle nach Einzelgruppe II ausgeworfen und darauf in Verfolg eines früheren Beschlusses von Senat und Bürgerschaft die Bezahlung des Oberbaudirektors für Strom- und Hafensbau angewiesen hat, andererseits die Stelle des Oberbaudirektors für Strom- und Hafensbau zwar im Spezialbudget aufgeführt hat, aber ohne ausgeworfenes Gehalt. Dementsprechend hieß es im Spezialbudget der Allgemeinen Bauverwaltung für 1921 mit den damals noch vorgeschriebenen alten Amtsbezeichnungen und Besoldungsgruppen wie folgt:

1 Oberbaudirektor, Einzelgehalt ..... M 39 000  
(Gemäß Beschluß von Senat und Bürgerschaft (Verhdlgn. 1913 S. 505 und 661) wird aus diesem Posten das Gehalt des Oberbaurats für Hafen-, Wasser- und Eisenbahnbauten bestritten.)

1 Oberbaurat für Strom- und Hafensbau, Einzelgehalt (s. oben) ..... „ —  
2 Oberbauräte, B. Gr. 12. .... „ 60 000

Mit Rücksicht auf die schwere Erkrankung des Oberbaudirektors Suling und in dem Wunsche, die Beförderung des damaligen Baurats Hacker zum Hafensbaudirektor zu ermöglichen, beantragte die Deputation für Häfen und Eisenbahnen zum Haushalt 1922 die Einstellung eines stellvertretenden zweiten Oberbaudirektors für Strom- und Hafensbau. Diesem Antrage wurde von der Bürgerschaft stattgegeben. Der sich so ergebende Stellenbestand bei der Baudirektion ist aus dem gedruckten Budget nicht klar ersichtlich, eine Folge teils der irreführenden Berechnung des Gehalts der besetzten Stelle eines Oberbaudirektors für Strom- und Hafensbau auf die unbesetzte Stelle eines Oberbaudirektors nach Einzelgruppe II, teils der im Laufe der Verhandlung wiederholt geänderten Formulierung. Mit den zur Zeit geltenden Amtsbezeichnungen würde sich der Bestand an Baudirektorenstellen bei der Baudirektion nach den Beschlüssen der Bürgerschaft zum Haushalt 1922 am klarsten wie folgt darstellen:

1 Oberbaudirektor, Einzelgehalt II (unbesetzt) ..... M —  
2 Oberbaudirektoren für Strom- und Hafensbau, Einzelgehalt I (davon  
1 neu beantragt) ..... „ 180 000  
2 Baudirektoren Besoldungsgruppe XIII ..... „ 117 900

Die Bewilligung des zweiten Oberbaudirektors für Strom- und Hafensbau war von der Bürgerschaft an die Bedingung geknüpft, daß für den Fall des Freiwerdens einer der im jetzigen Budget mit Einzelgehalt aufgeführten Beamtenstellen die Bürgerschaft prüft, ob die freigewordene Stelle wieder besetzt werden soll. Zu einer Besetzung der neubewilligten Stelle ist es nicht gekommen, da kurz nach Verabschiedung des Haushalts Oberbaudirektor Suling verstarb und infolgedessen der damalige Hafensbaudirektor Tillmann, der als zweiter Oberbaudirektor für Strom- und Hafensbau in Aussicht genommen war, unmittelbar in die bisherige Stelle des Oberbaudirektors Suling eintreten konnte. Da auch für die Zukunft die Besetzung der Stelle des zweiten Oberbaudirektors für Strom- und Hafensbau nicht erforderlich sein wird, so kann diese Stelle wieder gestrichen und der Haushalt von dem dafür ausgeworfenen Gehalt entlastet werden. Statt der Gehälter von 1½ Oberbaudirektoren, die nach dem Anschlag für 1922 den bremischen Haushalt belasten sollten — denn das halbe Gehalt des Oberbaudirektors Suling wurde vom Reich erstattet —, würde nach der nunmehr vorgeschlagenen Regelung der bremische Haushalt nur noch das Gehalt eines Oberbaudirektors für Strom- und Hafensbau zu tragen haben. Es würde also hinsichtlich des Spezialbudgets der Allgemeinen Bauverwaltung derjenige Zustand wieder herzustellen sein, der nach dem Haushalt für 1921 bestanden hatte.

Da die Neuregelung dringlich ist und aus Gründen des Dienstes nicht bis zur Erledigung des neuen Haushalts hinausgeschoben werden kann, ersucht der Senat, die Bürgerschaft wolle zustimmen

- 1) daß in der Unteranlage IV zum Bericht der Finanzdeputation (Verhdlgn. 1922, S. 501) die Stelle eines Strombaudirektors eingefügt wird,
- 2) daß hinsichtlich der Oberbauratsstellen mit Einzelgehalt (Oberbaudirektor für Strom- und Hafensbau) im Spezialbudget Nr. 85 der dem vor-

jährigen Budget entsprechende Zustand wieder hergestellt, d. h. der zum Haushalt 1922 bewilligte zweite Oberbaudirektor für Strom- und Hafenanbau wieder gestrichen wird.  
Die Finanzdeputation hat keine Bedenken erhoben.

### 7. Festsetzung der Gehälter der auf Privatdienstvertrag angestellten, in staatlichen Anstalten und bei staatlichen Behörden tätigen Ärzte.

Dem Senat hat seine Medizinalkommission folgendes berichtet:

„Infolge der Geldentwertung sind die Gehälter der auf Privatdienstvertrag angestellten, in staatlichen Anstalten und bei staatlichen Behörden tätigen Ärzte als angemessen nicht mehr anzusehen. Mit Rücksicht auf die zurzeit vorhandenen unsicheren wirtschaftlichen Verhältnisse erscheint es wünschenswert, gelegentlich einer Neufestsetzung der Gehälter der genannten Ärzte eine Anpassung an die Dienststeinkommen der Beamten vorzunehmen. Im Einvernehmen mit der Beamtenkommission und der Finanzkommission des Senats wird daher vorgeschlagen, die Gehälter in der Weise zu gestalten, daß sie auf einen Bruchteil des Dienststeinkommens eines in gleicher Tätigkeit stehenden Beamten festgelegt werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung der Ärzte empfiehlt es sich, die mittlere Altersstufe der in Frage kommenden Gehaltsgruppe einzusehen. Kinder- und Frauenzulagen sollen bei dieser Regelung unberücksichtigt bleiben und nicht in Ansatz gebracht werden.“

Entsprechend diesen Grundsätzen wird eine Festsetzung der Gehälter in folgender Weise vorgeschlagen:

- 1) Leiter des Kinderkrankenhauses:  
 $\frac{1}{2}$  des mittleren Dienststeinkommens der Besoldungsgruppe XII (Grundgehalt 40 000 M), entsprechend der Dienststeinkommensregelung der nicht beamteten Direktoren der Krankenanstalt.
- 2) Kreisarzt für das Landgebiet:  
 $\frac{1}{6}$  des mittleren Dienststeinkommens der Gruppe XII, entsprechend der Dienststeinkommensregelung des Kreisarztes für die Stadt Bremen.
- 3) Mitglieder des Gesundheitsrats:  
 $\frac{1}{10}$  des mittleren Dienststeinkommens der Gruppe XII.
- 4) Dirigierender Arzt der Krankenanstalt, Augenstation und Station für Nasen- und Ohrenleiden:  
 $\frac{1}{3}$  des mittleren Dienststeinkommens der Gruppe XI (Grundgehalt 34 500 M).
- 5) Dirigierender Arzt der Krankenanstalt, Station für ansteckende Krankheiten:  
 $\frac{1}{6}$  des mittleren Dienststeinkommens der Gruppe XI.
- 6) Kreis- und Hafenarzt in Vegesack:  
 $\frac{1}{100}$  des mittleren Dienststeinkommens der Gruppe XII.
- 7) Hafenarzt in Bremen:  
 $\frac{1}{30}$  des mittleren Dienststeinkommens der Gruppe XII.
- 8) Ordinierender Arzt des Kinderkrankenhauses (chirurgische Abteilung):  
 $\frac{1}{3}$  des mittleren Dienststeinkommens der Gruppe XI.
- 9) Gerichtsarzt:  
 $\frac{1}{2}$  des mittleren Dienststeinkommens der Gruppe XI.
- 10) Arzt der Strafanstalt:  
 $\frac{2}{5}$  des mittleren Dienststeinkommens der Gruppe XI.

Es erscheint angemessen, die vorstehende Regelung mit Wirkung vom 1. Juli 1922, bei dem Leiter des Kinderkrankenhauses mit Wirkung vom 1. April 1922, in Kraft zu setzen. Vom 1. Juli 1922 datiert die sprunghafte Steigerung der Teuerung. Die Zurückdatierung der Gehaltsregelung für den Leiter des Kinderkrankenhauses auf den 1. April 1922 rechtfertigt sich aus dem Grunde, weil seit der Übernahme des Kinderkrankenhauses auf den Staat im Januar 1920 eine Gehaltsaufbesserung für den Leiter des Kinderkrankenhauses noch nicht erfolgt ist.

Hinsichtlich des Vorschlages zu Ziffer 9) (Gerichtsarzt) und 10) (Arzt der Strafanstalt) hat die Justizkommission ihre Zustimmung erteilt.“

Der Senat tritt den vorstehenden Anträgen bei und ersucht die Bürgerschaft, entsprechend zu beschließen. Die Finanzdeputation hat keine Bedenken erhoben.